

12. VII. 14.

Die Pensionsversicherungsleistungen für die Mobilisiereten.

Der Reichsverein der Privatbeamten Oesterreichs in Wien, 8. Bezirk, Loiboldgasse Nr. 1, ist beim k. k. Ministerium des Innern um eine Verordnung eingeschritten, damit die mit 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretende Novelle zum Pensionsgesetz hinsichtlich der dem Versicherten gebührenden Leistungen (betreffend alle Renten und Abfertigungen) rückwirkend wird auf alle jene zur Kriegsdienstleistung einberufenen Versicherten, und zwar ab 1. August dieses Jahres.

Die vom Abgeordnetenhaus mit 22. Jänner dieses Jahres angenommene Novelle enthielt eine Bestimmung, welche das Inkrafttreten derselben

hinsichtlich der Anwartschaften mit dem Tage der Gesetzwerdung, beziehungsweise Verlautbarung beabsichtigte, während die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni dieses Jahres diese Begünstigung nicht enthielt, sondern die Gesetzwerdung auf den 1. Oktober verschob.

Deswegen strebt der genannte Verein durch eine wohlbegründete Eingabe die Rückwirkung der Novelle hinsichtlich der Anwartschaften auf alle zum Kriegsdienst einberufenen versicherten Privatbeamten an, damit den Hinterbliebenen der im Kampfe für das Vaterland gefallenen oder invalid gewordenen Versicherten, sobald die jetzt reduzierte Wartezeit zurückgelegt ist, der Rentenbezug zugesprochen werden kann.

Weiter ersucht der genannte Verein alle Firmen sowie die gesamte Öffentlichkeit, ihm alle freien Stellen kommerzieller und technischer Natur für seine nicht einberufenen, aber durch den Krieg leider stellenlos gewordenen Mitglieder in seiner Kanzlei, 8. Bezirk, Loiboldgasse Nr. 1, Telephon Nr. 21325, freundlichst bekanntgeben zu wollen.